

DEUTSCHER PAPIERVEREIN

Geschäftsstelle Berlin SW 68, Ritterstraße 59

Mitgliederlisten. Mehrere Einzelvereine haben uns trotz mehrfacher Bitte ihr genaues Mitgliederverzeichnis noch immer nicht zugesandt. Wir bitten, das nunmehr nachholen zu wollen, damit das allgemeine Mitgliederverzeichnis bald herausgegeben werden kann. Auch ist sonst eine genaue Kontrolle über den Bezug der Papier-Zeitung nicht möglich, da sich Reklamationen sonst verzögern.

* * *

Winke für den Handelsverkehr mit Australien. Von unterrichteter Seite sind der Geschäftsstelle einige Exemplare einer Veröffentlichung zugegangen, die Winke für Handel und Industrie im Verkehr mit Australien enthält. Auf Wunsch stellen wir die Schrift unseren Mitgliedern zur Verfügung mit dem Ersuchen um möglichst schnelle Rückgabe.

Die Geschäftsstelle
gez. Dr. Biram

* * *

Papier-Verein Berlin und Provinz Brandenburg

Berlin, 10. Juni 1912

Zu dem am Freitag, 21. Juni stattfindenden
Ausflug in die Umgegend von Potsdam

gestatten wir uns, die geehrten Mitglieder mit ihren werten Angehörigen hierdurch ergebenst einzuladen und um rege Beteiligung freundlichst zu bitten.

Der Vorstand

I. A.: E. Mann, Vorsitzender

Zeiteinteilung

Abfahrt nach Nikolassee.

Berlin.	Wannsee-Bahnhof	1 Uhr 30 Min.	} Ankunft in Nikolassee: 2 Uhr 5 Min.
	Großgörschenstr.	1 „ 34 „	
	Friedenau	1 „ 39 „	
	Steglitz	1 „ 43 „	
	Botan. Garten	1 „ 46 „	
	Gr.-Lichterfelde	1 „ 49 „	} Ankunft in Nikolassee: 1 Uhr 57 Min.
	Friedrichstraße	1 „ 17 „	
	Zoolog. Garten	1 „ 30 „	
	Charlottenburg	1 „ 37 „	

2 Uhr 30 Min.: Abfahrt von der Anlegestelle der Teltower Kreis-dampfer in Beelitzhof mittels Sonderdampfers über den großen und kleinen Wannsee, durch den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal nach Kohlhasenbrück.
Dasselbst gemeinschaftliche Kaffeetafel.

5 Uhr 15 Min.: Weiterfahrt durch den Griebnitz- und Jungfernsee nach der Meierei.
Hier kurze Rast.

6 Uhr 30 Min.: Spaziergang durch den Neuen Garten beim Marmorpalais vorüber bis zur Alleestraße, von dort mit der elektrischen Bahn nach der Kaiser-Wilhelm-Brücke und zu Fuß durch die Babelsberger Straße (8 Minuten) nach dem Restaurant Mühlenpark.

8 Uhr: Gemeinschaftlicher Abendtisch.

Preis der Teilnehmerkarte, gültig für alle Fahrten, Kaffee mit Kuchen und Abendbrot

- a) für Mitglieder und deren Angehörige 1,50 M.
- b) für Fremde 2,50 „

Anmeldung zur Teilnahme, bis spätestens 19. Juni früh unbedingt erforderlich, durch Postkarte erbeten.

* * *

Zweigverein Hessen-Nassau

Geschäfts-Bericht

Die Tätigkeit des Zweigvereins Hessen-Nassau bewegte sich im allgemeinen im verflorenen Jahr in ruhigen Bahnen, da besondere Ereignisse nicht eingetroffen waren.

Der Verein hielt einige Versammlungen ab, welche leider nur mäßig besucht waren. Dies findet in der Hauptsache seinen

Grund auch darin, daß die auswärtigen Mitglieder nicht einmal an einer Versammlung teilgenommen haben. Die Berichte der Geschäftsstelle und sonstige Mitteilungen wurden den Mitgliedern teilweise durch die Versammlung, teilweise durch Uebersendung bekanntgegeben, jedoch wurden seitens der Mitglieder selbst irgendwelche Wünsche nicht laut.

Verstößt Sonderrabatt gegen die guten Sitten?

Wirtschaftliche Vereinigungen, so Vereine der Lehrer, der Staatsbeamten usw. lassen sich oft von Geschäftsleuten für ihre Mitglieder einen Sonderrabatt einräumen. Nach Ansicht der Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen verstößt solche Vereinbarung gegen die guten Sitten. Das Reichsgericht verneint das und führt in einem Prozeßfalle u. a. aus:

Der Berufungsrichter geht von dem richtigen Standpunkt aus, daß nach Beseitigung der obrigkeitlichen Preisfestsetzungen (§ 72 Gew.-O.), von einigen Ausnahmen abgesehen (§§ 76 flg. Gew.-O.), der einzelne Verkäufer für seine Waren beliebige Preise, auch billigere als die Konkurrenz bestimmen könne, und daß nur unter ganz besonderen Umständen in dem Anbieten zu Schleuderpreisen eine gegen § 1 UWG. verstoßende Handlung erblickt werden dürfe.

Die Gewährung eines Abzuges vom üblichen Ladenpreise als Rabatt bildet eine besondere Art der Preisstellung. Weder die Rabattgewährung an sich, noch auch die Gewährung des Rabatts durch sofortigen Abzug oder durch spätere Rückerstattung eines Teiles des Kaufpreises, noch auch die Beschränkung des Rabatts durch bestimmte Voraussetzungen oder auf bestimmte Kundenkreise kann als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden. Die wirtschaftlichen Vereinigungen, die hier zugunsten ihrer Mitglieder mit der Beklagten abgeschlossen haben, wollen einerseits ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile durch billigen Einkauf verschaffen, andererseits wollen sie ihre Mitglieder zur Barzahlung erziehen. Der diesen Mitgliedern verschaffte Rabatt wird zum Sonderrabatt dadurch, daß der Rabatt durch die Zugehörigkeit zu der Vereinigung bedingt ist und den übrigen Kunden des Kleinhändlers nicht zukommt. Die wirtschaftlichen Vereinigungen setzen diese Bevorzugung ihrer Mitglieder durch, weil der Zusammenschluß einer großen Zahl kaufkräftiger Personen eine so große wirtschaftliche Macht verleiht, daß die Kleinhändler infolge des ihnen durch die Verbindung mit den Vereinigungen gesicherten großen Absatzes zum Abschlusse solcher Lieferungsverträge geneigt gemacht werden. Nun ist es durchaus zulässig, daß sich eine Interessentengruppe zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile als eine Vereinigung mit erhöhter finanzieller Leistungsfähigkeit zusammenschließt und von dieser Machtstellung zum Abschlusse günstiger Verträge Gebrauch macht. Auf diesem Rechtsgedanken beruhen die Kartelle und Syndikate und Verbände verwandter Art. Diese Bestrebungen sind im Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sogar in §§ 152 flg. Gew.-O. als berechtigt anerkannt. Nur wenn ein Mißbrauch der durch die Kräftezusammenfassung erlangten Macht stattfindet, liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Ein solcher Verstoß liegt aber noch nicht darin, daß die Kleinhändler die Betätigung dieser Macht als eine Beeinträchtigung ihrer Erwerbstätigkeit empfinden. Insbesondere liegt nichts Anstößiges darin, daß nur den Mitgliedern der Vereinigungen der Rabatt geboten wird und nicht den andern Kunden. Denn dieser Rabatt ist die Gegenleistung dafür, daß die Vereinigungen ihre Mitglieder dem Händler zuweisen, der den Rabatt gewährt, und diesen empfehlen. Da nur solche Vereinigungen diesen Vorteil bieten, so ist es nichts Unbilliges, daß ihnen die entsprechende Gegenleistung in Form einer ihren Mitgliedern zu gewährenden Preisermäßigung zukommt.

Demzufolge war die Revision gegen die die Klage abweisenden Urteile des Landgerichts und Oberlandesgerichts Dresden ohne Erfolg. (Urt. des Reichsgerichts II 314/11).

Die erste deutsche Luftpostmarke

Zur Postkartenwoche der Großherzogin von Hessen am 9. Juni gelangte die erste deutsche Luftpostmarke für wenige Tage im Großherzogtum Hessen und in Frankfurt a. M. zur Ausgabe. Die von Prof. Kleukens entworfene Marke zeigt auf rotbraunem Grunde als Symbol der Flugpost einen im Licht der aufgehenden Sonne über den Wolken schwebenden Phantasievogel. Die Auflage ist beschränkt. Bedingung der Genehmigung des Reichspostamtes war die Garantie, daß alle Luftpostkarten wenigstens einen Teil des Postweges durch die Luft zurücklegen (Postluftschiff „Schwaben“, Flugzeuge). Der Stempel der Reichspost lautet: „Flugpost am Rhein und Main, Frankfurt oder Darmstadt usw. (folgt Datum)“. Die Flugpost beförderte vom 9. Juni ab die offiziellen Karten, die in die Briefkästen der Reichspost zu werfen sind, überall hin.